

Steueränderungen 2009 im Überblick

Das vergangene Jahr war von einer ganzen Fülle von Gesetzesvorhaben geprägt. Dominierend war dabei die Erbschaft- und Schenkungsteuerreform. Hier blieb sprichwörtlich kein Stein auf dem anderen. Nahezu jede Regelung wurde verändert. Daneben wurde aber auch ein Eigenheimrentengesetz (Wohn-Riester), ein Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz, das Investitionszulagengesetz 2010, ein Steuerbürokratieabbaugesetz 2008, ein Jahressteuergesetz 2009, ein Familienleistungsgesetz und ein Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ (Konjunkturpaket) verabschiedet. Sie alle bringen viele Veränderungen mit sich. Für die Steuerzahler und ihre Berater ist es wichtig, sich auf die Rechtsänderungen einzustellen, um Vorteile zu nutzen und Nachteile abzumildern. Im Folgenden geben wir einen Überblick über wichtige Änderungen:

Allgemeine Änderungen

- Der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes wurde von 3.648 um 216 auf 3.864 Euro angehoben. Damit ergibt sich ein kindebezogener Freibetrag von 6.024 Euro im Jahr. Das Kindergeld beträgt im Jahr 2009 164 Euro pro Monat für das erste und zweite Kind, für das dritte Kind 170 Euro und ab dem vierten Kind 195 Euro pro Monat.
- Die steuerlichen Regelungen zu haushaltsnaher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und haushaltsnahen Dienstleistungen, einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen, wurden zusammengefasst. Die Förderung beträgt nun einheitlich 20 Prozent der Aufwendungen von bis zu 20.000 Euro, höchstens jedoch 4.000 Euro pro Jahr. Zusätzlich wurde die Steuerermäßigung für die Beschäftigung von Minijobbern von 10 auf 20 Prozent der Aufwendungen von bis zu 2.550 Euro, höchstens jedoch 510 Euro pro Jahr, erhöht. Die Berücksichtigung der Handwerkerleistungen ist ebenfalls in Höhe von 20 Prozent bis zu Aufwendungen von 6.000 Euro, also maximal 1.200 Euro, möglich. Bisher konnten nur 600 Euro im Jahr als Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen geltend gemacht werden.
- Ursprünglich konnten 30 Prozent des Schulgeldes, mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung, als Sonderausgaben abgezogen werden. Künftig werden alle Schulgeldzahlungen an Schulen in privater Trägerschaft oder an überwiegend privat finanzierter Schulen innerhalb des EU-/EWR-Raumes steuermindernd als Sonderausgaben bis zu einer betragsmäßigen Begrenzung von 5.000 Euro im Jahr berücksichtigt. Das heißt, es können maximal 30 Prozent von 16.667 Euro = 5.000 Euro je Kind als Sonderausgaben im Jahr abgezogen werden. Diese Änderung gilt rückwirkend zum 1. Januar 2008.
- Die Schwellenwerte für die Festsetzung von Einkommensteuervorauszahlungen wurden jeweils verdoppelt. So werden Vorauszahlungen nur noch dann festgesetzt, wenn sie im Jahr mindestens 400 Euro und mindestens 100 Euro je Vorauszahlungszeitpunkt betragen. Bereits festgesetzte Vorauszahlungen dürfen nur noch erhöht werden, wenn der Erhöhungsbetrag je Vorauszahlungszeitraum mindestens 100 Euro beträgt.
- Betriebliche Gesundheitsförderung ist bis zu einem Wert von 500 Euro im Kalenderjahr ab dem Veranlagungszeitraum 2008 steuerbefreit.
- Das Gemeinnützigkeitsrecht wurde an EU-Vorgaben angepasst. Die Übungsleiterpauschale und der Ehrenamtsfreibetrag wird auch gewährt, wenn die Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristi-

schen Person des öffentlichen Rechts aus dem EU-/EWR-Ausland erfolgt. Diese Regelung gilt rückwirkend in allen offenen Fällen.

- Familien, die Behinderte aufnehmen, werden zukünftig steuerlich gefördert. Alle Einnahmen von Sozialleistungsträgern, die einer Gastfamilie für Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung eines behinderten Menschen gezahlt werden, sind steuerbefreit. Bisher war das Betreuungsgeld, welches diesen Familien gezahlt wurde, bis auf einen Freibetrag von 300 Euro zu versteuern.
- Weitere Neuerungen gibt es beim Ausgleich von Auslandsverlusten. Bei Auslandsverlusten wird nun eine Unterscheidung zwischen Verlusten aus EU- bzw. EWR-Staaten und Drittstaaten gemacht. Bei Drittstaaten dürfen Verluste nur mit positiven Einkünften derselben Art verrechnet werden. Bei EU- und EWR-Staaten erfolgt die Verlustverrechnung, wenn Amtshilfe geleistet wird, wie innerhalb Deutschlands. Im Gegenzug wird der positive sowie der negative Progressionsvorbehalt auch aufgehoben.
- Ambulante und stationäre Heilbehandlungen sind zukünftig von der Umsatzsteuer befreit.
- Die Möglichkeit, Vorläufigkeitsvermerke zu erteilen, wurde ausgeweitet. Eine vorläufige Steuerfestsetzung soll künftig nicht nur möglich sein, wenn der europäische Gerichtshof (EuGH), das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) oder der Bundesfinanzhof (BFH) die Vereinbarkeit einer Norm mit höherrangigem Europa- und Verfassungsrecht prüfen, sondern auch, wenn Sachverhalte in ihrer einfachgesetzlichen steuerlichen Behandlung strittig und deshalb ein oder mehrere Musterverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig sind. In diesen Fällen werden bislang massenhaft Einsprüche eingelegt. Mit dem Vorläufigkeitsvermerk würde der Steuerbescheid automatisch offen bleiben und könnte nach einer steuerzahlerfreundlichen Rechtsprechung automatisch korrigiert werden, auch wenn der Steuerzahler keinen Einspruch eingelegt hat.

Hinweise für Arbeitnehmer und das Lohnsteuerabzugsverfahren

- Bei den Sozialversicherungen gab es zum 1. Januar 2009 folgende Änderungen: Die Beitragsbemessungsgrenzen (Monatswerte) werden bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung in den neuen Bundesländern von 4.500 auf 4.550 Euro angehoben. In den alten Bundesländern stieg der Wert um 100 Euro auf 5.400 Euro im Monat. Bei der Kranken- und Pflegeversicherung beträgt die Bemessungsgrundlage bundeseinheitlich 3.675 Euro im Monat und stieg damit um 75 Euro monatlich. Der Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung beträgt ab 2009 einheitlich 15,5 Prozent. Die Versicherungspflichtgrenze beginnt bei 4.050 Euro. Zum 1. Juli 2008 wurde der Beitragssatz der Pflegeversicherung von 1,7 auf 1,95 Prozent angehoben. Kinderlose müssen hierauf noch einen Aufschlag von 0,25 Prozentpunkte bezahlen. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung ergab sich keine Beitragssatzänderung. Der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung wurde zum 1. Januar 2009 von 3,3 auf 2,8 Prozent gesenkt.

Hinweise für Unternehmer

- Es gibt Verbesserungen für den Investitionsabzugsbetrag und für die Sonderabschreibungen. Der Abzugsbetrag und die Sonderabschreibungen dürfen jetzt auch noch von Unternehmen in Anspruch genommen werden, deren Betriebsvermögen eine Grenze von 335.000 Euro (bisher 235.000 Euro) und bei Einnahmen-Überschussrechtern einen Gewinn von 200.000 Euro (bisher 100.000 Euro) nicht überschreiten.
- Ab dem 1. Januar 2009 ist die degressive Abschreibung für zwei Jahre wieder eingeführt. Sie wird zeitlich befristet für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2011 angeschafft oder selbst hergestellt werden, in Höhe des zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung bzw. maximal 25 Prozent anerkannt.
- Der Schwellenwert für die Abgabe einer monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung ist von 6.136 Euro auf 7.500 Euro angehoben worden. Die Pflicht zur Umsatzsteuer-Voranmeldung entfällt, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen waren. Bisher betrug der Wert 512 Euro je Kalenderjahr. Im Gegenzug kann der Kalendermonat als Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum nur noch dann gewählt werden, wenn der Vorsteuerüberschuss für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro betragen hat. Bisher betrug der Wert 6.136 Euro für das Kalenderjahr. Diese Regelung gilt nicht für Unternehmer im Jahr der Existenzgründung und im darauf folgenden Jahr.

- Auf Verlangen des Unternehmers kann die Außenprüfung und die Prüfung durch den Rentenversicherungsträger gleichzeitig durchgeführt werden.
- Die Schwellenwerte für die Abgabe einer monatlichen Lohnsteuer-Anmeldung wurde von 3.000 Euro auf 4.000 Euro und für die Verpflichtung zur vierteljährlichen Abgabe von 800 auf 1.000 Euro angehoben. Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro betragen hat.

Vorsorgeaufwand / Besteuerung von Alterseinkünften

Das sogenannte Alterseinkünftegesetz führt seit Anfang 2005 zu einer geänderten Besteuerung von Alterseinkünften und zu einer geänderten steuerlichen Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen.

Seit dem 1. Januar 2009 ergeben sich in diesem Zusammenhang folgende Änderungen:

- Bei der Rentenbesteuerung erhöht sich 2009 der steuerpflichtige Rentenanteil von 56 auf 58 Prozent. Er gilt für 2009 neu hinzukommende Rentnerjahrgänge. Bei Bestandsrenten bleibt der steuerpflichtige Rentenanteil bei 50 Prozent (Rentenbeginn 2005 oder vorher), bei 52 Prozent (Rentenbeginn 2006), bei 54 Prozent (Rentenbeginn 2007) und bei 56 Prozent (Rentenbeginn 2008).
- Altersvorsorgeaufwendungen sind bis zu einer Höhe von 20.000/40.000 Euro (ledig/verheiratet) im Jahr steuerlich absetzbar, wobei aber eine Übergangsregelung zur Anwendung kommt. Danach waren im Jahr 2005 zunächst 60 Prozent absetzbar. Der Prozentsatz steigt jährlich um 2 Prozentpunkte, bis im Jahr 2025 der Höchstbetrag erreicht ist. Für das Jahr 2009 beträgt der anteilige Höchstbetrag 68 Prozent (2008: 66 Prozent), also 13.600 bzw. 27.200 Euro.
- Die Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge bleibt auch für das Jahr 2009 sozialabgabenfrei.
- Rückwirkend zum 1. Januar 2008 trat das sogenannte Eigenheimrentengesetz, besser bekannt unter dem Namen Wohnriester, in Kraft. Danach ist die Einbeziehung von selbstgenutztem Wohneigentum, Eigenheimen und Genossenschaftswohnungen in die Riester-Förderung möglich. Dabei muss sich der Förderberechtigte beim Abschluss eines zertifizierten Vertrages noch nicht festlegen, ob er steuerlich gefördertes Wohneigentum bilden oder eine Verrentung des angesparten Kapitals möchte. Die Grundzulage bei der Riesterförderung beträgt im Jahr 2009 154 Euro, die Kinderzulage 185 Euro und für nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kinder 300 Euro. Zusätzlich wurde ein Berufseinsteigerbonus eingeführt. Steuerzahler, die zu den Förderberechtigten gehören und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten einmalig eine um 200 Euro erhöhte Grundzulage. Der maximale Sonderausgabenabzug beträgt im Jahr 2009 2.100 Euro.
Hinweis: Weitere Informationen zum Wohnriester können unter der Fax-Nr. 089-6663-2360-33 abgerufen werden.

Verschiedenes

- Die Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz wird trotz Absenkung der Altersgrenze für das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag weiterhin bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden, wenn die Kinder ansonsten die Voraussetzungen für das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag erfüllen. So wird wenigstens den Eigenheimbesitzern Vertrauensschutz gewährt.
- Der Grundsteuererlass für vermietete Immobilien und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft wurde stark eingeschränkt. Ein Erlass der Grundsteuer kommt erst in Betracht, wenn der Rohertrag um mehr als 50 Prozent gemindert ist. Bisher galt eine Grenze von 20 Prozent. Bei einer Minderung des Rohertrags um mehr als 50 Prozent wird die Grundsteuer in Höhe von 25 Prozent erlassen. Beträgt die Minderung 100 Prozent, wird die Grundsteuer in Höhe von 50 Prozent erlassen. Dies gilt bereits rückwirkend für das Jahr 2008. Ein Grundsteuererlass muss gesondert beantragt werden.
- Seit dem 1. August 2008 erhalten alle Steuerzahler die neue, lebenslang gültige Steueridentifikationsnummer (IdNr.) mit der Post. Die Steueridentifikationsnummer soll den Bürgern, den Unternehmen und natürlich auch der Finanzverwaltung die Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten erleichtern. Die Identifikationsnummer soll die bisherige Steuernummer für die Einkommensteuer vollständig ablösen und muss bereits bei den Einkommensteuererklärungen 2008 angegeben werden.
- Die Kfz-Steuer soll für Pkw, die nach dem 4. November 2008 und vor dem 1. Juli 2009 angeschafft und erstmals zugelassen werden, für ein Jahr erlassen werden. Für Pkw, die die Euro-5- oder Euro-6-Norm erfüllen, gilt die Steuerbefreiung maximal für zwei Jahre. Zu beachten ist, dass der Zeitraum der Nichterhebung in jedem Fall am 31. Dezember 2010 endet. Je früher man also die Erstzulassung

seines Euro-5-Autos in den Händen hält, desto länger profitiert man von der Steuerbefreiung. Zusätzlich erhalten alle Bürger, die bereits einen besonders schadstoffarmen Pkw fahren, ab dem 1. Januar 2009 eine Steuerbefreiung für ein Jahr. Voraussetzung: Der Pkw muss seit dem Tag der Erstzulassung nach den Vorschriften der Abgasstufe Euro-5-Norm genehmigt sein. Ab dem 1. Januar 2011 soll eine Kfz-Besteuerung eingeführt werden, die sich am Ausstoß des klimaschädlichen Kohlendioxids ausrichtet. Je niedriger der CO₂-Ausstoß, desto niedriger wird die Steuerbelastung sein. Festgelegt wurde, dass diejenigen, die im Zeitraum vom 5. November 2008 bis zum 30. Juni 2009 einen Neuwagen kaufen, sicher sein können, dass sie dann nur eine Steuerbelastung wie nach geltendem Recht trifft. Beim Kauf eines besonders CO₂-günstigen Pkw ist aber auch eine günstigere Besteuerung möglich.

- Das derzeit gültige Investitionszulagengesetz läuft zum 31. Dezember 2009 aus. Mit dem neuen Investitionszulagengesetz 2010 werden Investitionszulagen auch noch in den Jahren 2010 bis 2013 für begünstigte Investitionen im Fördergebiet gewährt. Bisher betragen die Fördersätze 12,5 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Großunternehmen und 25 Prozent für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU). Ab 2010 werden diese Fördersätze schrittweise reduziert. Von 2014 an soll die Investitionszulage für Neuinvestitionen entfallen. Die erhöhte Förderung für das so genannte Randgebiet soll gar nicht fortgeführt werden.

	bis 2009	2010	2011	2012	2013
KMU	25 %	20%	15%	10%	5%
Großunternehmen	12,5 %	10%	7,5%	5%	2,5%

- Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung wurde verbessert. Die Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen, die in betrieblichen oder außerbetrieblichen Beteiligungen angelegt werden, steigt von 18 auf 20 Prozent. Gleichzeitig wurden die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage von 17.900/35.800 Euro auf 20.000/40.000 Euro (Ledige/Verheiratete) erhöht.
- Des Weiteren wurde der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen am arbeitgebenden Unternehmen von 135 Euro auf 360 Euro pro Jahr und Beschäftigten erhöht. Allerdings muss die Vermögensbeteiligung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn aus freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers gewährt werden. Die Vermögensbeteiligung darf nicht durch Entgeltumwandlung finanziert werden.

Hinweise zu den Kapitaleinkünften

- Auf Kapitalerträge wird ab dem 1. Januar 2009 eine Abgeltungsteuer von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer erhoben. Diese Steuer wird direkt von den Banken eingezogen und an das Finanzamt abgeführt. Werbungskosten für Kapitalerträge sind künftig nur noch pauschal in Höhe des neuen Sparerpauschbetrages von 801 bzw. 1.602 Euro (ledig/verheiratet) im Jahr berücksichtigungsfähig. Die Spekulationsfrist für Veräußerungsgewinne aus beweglichen Wirtschaftsgütern entfällt, so dass Gewinne unabhängig von der Haltefrist versteuert werden müssen.

Hinweise zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht wurde grundlegend reformiert. Es wurden die Freibeträge und die Steuersätze verändert sowie Verschonungsregeln für betriebliches Vermögen und Immobilien eingeführt. Zudem wird zukünftig bei allen Vermögensarten der Verkehrswert angesetzt.

1. Persönliche Freibeträge

Ehegatten:	500.000 Euro (alt: 307.000 Euro)
Kinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder:	400.000 Euro (alt: 205.000 Euro)
Enkel und Stiefenkel:	200.000 Euro (alt: 51.200 Euro)
Eltern und Großeltern (gilt nicht bei Schenkung):	100.000 Euro (alt: 51.200 Euro)
Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft:	500.000 Euro (alt: 5.200 Euro)
Alle anderen Personen:	20.000 Euro (alt: 10.300 bzw. 5.200 Euro)

2. Steuersätze

Die Steuersätze für die Erben der Steuerklasse I, dazu zählen Ehegatten, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Stiefenkel sowie Eltern und Großeltern (bei der Erbschaft), bleiben unverändert. Bei allen übrigen Personen, darunter auch Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, beginnen die Steuersätze bei 30 Prozent und enden bei 50 Prozent.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 Euro	7 %	30 %	30 %
300.000 Euro	11 %	30 %	30 %
600.000 Euro	15 %	30 %	30 %
6.000.000 Euro	19 %	30 %	30 %
13.000.000 Euro	23 %	50 %	50 %
26.000.000 Euro	27 %	50 %	50 %
über 26.000.000 Euro	30 %	50 %	50 %

3. Pflegepauschbetrag (auch für Geschwister)

Nach geltendem Recht ist ein steuerpflichtiger Erwerb bis zu 5.200 Euro zur Berücksichtigung von Pflegeleistungen (Pflegepauschbetrag), die gegenüber dem Erblasser unentgeltlich oder gegen ein zu geringes Entgelt erbracht wurden, steuerfrei. Dieser Betrag wurde auf 20.000 Euro angehoben.

4. Selbst genutzte Wohnimmobilie

Für Ehegatten und Lebenspartner i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes ist das Erben einer selbst genutzten Wohnimmobilie steuerfrei, wenn das Familienheim weiterhin selbst bewohnt wird. Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn das Familienwohnheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Bewertungsstichtag verkauft bzw. vermietet wird. Stirbt der Erbe oder er wird ein Pflegefall und muss in einem Heim betreut werden innerhalb der 10-Jahresfrist, bleibt es jedoch bei der Steuerbefreiung.

Der Erwerb des Familienwohnheims durch Kinder bzw. durch Enkel, deren Elternteil bereits verstorben ist, ist bis zu einer Wohnfläche von 200 qm steuerfrei. Jedoch muss es selbst bewohnt werden. Auch hier entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend, wenn das Familienwohnheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Bewertungsstichtag verkauft bzw. vermietet wird.

5. Betriebliche Erbschaft- und Schenkungsteuer

Ein steuerbegünstigter Unternehmensübergang ist bei langfristiger Sicherung von Arbeitsplätzen und bei einer Fortführung des Betriebes von mindestens 7 Jahren möglich. Es wurde ein so genanntes Abschmelzmodell eingeführt. Es können 85 Prozent der Bemessungsgrundlage abgeschmolzen werden, wenn das Unternehmen über 7 Jahre fortgeführt wird. Als Fortführungskriterium gilt die Lohnsumme. Es darf eine Lohnsumme von 650 Prozent kumuliert in 7 Jahren vom Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor der Übertragung nicht unterschritten werden. Daneben wird eine **Verschonungsoption** eingeführt. Die Option ist unwiderruflich und muss beim Antritt des Erbes bzw. der Schenkung ausgeübt werden. Ein steuerbegünstigter Unternehmensübergang ist bei der Sicherung von Arbeitsplätzen über 10 Jahre und einer Fortführung des Betriebes von mindestens 10 Jahren möglich. Dann können 100 Prozent der Bemessungsgrundlage abgeschmolzen werden. Es darf eine Lohnsumme von 1.000 Prozent kumuliert in 10 Jahren vom Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor der Übertragung nicht unterschritten werden.

6. Wahlrecht

Das neue Recht tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft. Für Erbfälle, die zwischen dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008 eingetreten sind, gibt es ein Wahlrecht. Die Erben erhalten erst einmal einen Steuerbescheid nach derzeit noch gültigem Recht und können dann prüfen, ob das neue Recht in ihrem Fall günstiger ist. Sollte das der Fall sein, kann die Anwendung des neuen Rechts bis zum 30. Juni 2009 beantragt werden. Rückwirkend angewendet werden können allerdings nicht die neuen erhöhten Freibeträge.

Hinweis: Weitere Informationen zur neuen Erbschaft- und Schenkungsteuer können unter der Fax-Nr. 089-6663-2360-60 abgerufen werden.

Ausblick

- Es ist eine Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung von Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge geplant. Die Beiträge zur Krankenversicherung sind in dem Umfang zu berücksichtigen, in dem sie den gesetzlichen Leistungen der Pflichtversicherung bzw. dem Basiskrankenversicherungsschutz entsprechen. Bei Anspruch auf Krankengeld werden die Beiträge entsprechend, bei der gesetzlichen Krankenversicherung um 4 Prozent, gekürzt. Beiträge zur Pflegeversicherung werden im vollen Umfang berücksichtigt. Der Sonderausgabenabzug umfasst sowohl die eigenen Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge des Steuerzahlers als auch Beiträge für seinen Ehegatten und jedes Kind. Im Gegenzug wird der Abzug für Beiträge zur Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeits-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, nicht mehr zugelassen. Die geplanten Maßnahmen sollen ab 1. Januar 2010 gelten.
- Für angestellte Ehegatten soll ein neues Lohnsteuerabzugsverfahren eingeführt werden. Die Ehegatten können dann wählen, ob die einzubehaltende Lohnsteuer nach den üblichen Lohnsteuerklassen ermittelt werden soll oder nach dem neuen Faktorverfahren. Mit dem neuen Faktorverfahren soll der sogenannte Splittingeffekt bei Ehepaaren bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber auf beide Ehegatten verteilt werden. Anstelle der Steuerklassenkombinationsmöglichkeit III/IV können Arbeitnehmer-Ehegatten ab dem Jahr 2010 die Steuerklassenkombination IV-Faktor/IV-Faktor wählen. Mit dem Faktorverfahren wird erreicht, dass bei dem jeweiligen Ehegatten mindestens die ihm persönlich zustehenden steuerentlastend wirkenden Vorschriften beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden - genauso wie bei Lohnsteuerklasse IV. Mit dem Faktor wird die Lohnsteuer der Steuerklasse IV jedoch entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens gemindert. Der Faktor wird vom Finanzamt errechnet und auf der Lohnsteuerkarte vermerkt.
- Die Kartonlohnsteuerkarte wird zum 1. Januar 2011 abgeschafft. Ab dann werden die Informationen, die bisher auf der Lohnsteuerkarte vermerkt sind, elektronisch übermittelt.
- Unternehmer, die Gewinneinkünfte erzielen (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus selbständiger Arbeit), sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2011 alle Steuererklärungen standardmäßig elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Ebenfalls standardisiert und elektronisch übermittelt werden müssen die Inhalte der Steuerbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, wenn die Unternehmer verpflichtet sind, diese anzufertigen. Dies gilt auch für die Auskunft über steuerrelevante rechtliche und tatsächliche Verhältnisse anlässlich der Aufnahme der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit. In Härtefällen kann auf die elektronische Übermittlung verzichtet werden.

Unser Info-Service erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr.